

	Satzung alt		Satzung neu
§1	Name und Sitz des Vereins	§1	Name und Sitz des Vereins
1.	Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Paderborn, Arbeitsgruppe Landschaftspflege und Artenschutz e.V.“ Kurzfassung: NABU Paderborn	1.	Der Verein führt den Namen Bleibt wie nebenstehend!
	Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) gemäß §7 Absatz 1 der Satzung des Landesverbandes. Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes an. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen. Das Vereinseblem ist das des Naturschutzbund Deutschland e.V.		Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. (nachfolgend Bundesverband genannt) gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes. Sein Emblem entspricht § 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er erkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend NABU NRW genannt) an.
2.	Er hat seinen Sitz in Delbrück-Ostenland und ist beim Amtsgericht Paderborn in das Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem der Kreis Paderborn.	2.	Er hat seinen Sitz in Delbrück-Ostenland und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vorrangig der Kreis Paderborn.
§2	Zweck und Aufgaben	§2	Zweck und Aufgaben
1.	Der NABU Paderborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (jetzt in Abs. 3)	1.	Die Zwecke des NABU Paderborn sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen sowie die Erhaltung und Förderung naturnaher Umwelt und der Biodiversität. Der NABU Paderborn betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2.	Aufgaben des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, sowie Förderung naturgemäßer Landschaftsgestaltung und Naturschutzbildung im Verbund mit den Regionalverbänden und Nachbarkreisen. Seine Aufgaben sind insbesondere: a) die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern; b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der heimischen Vögel durchzuführen;	2.	Seine Aufgaben sind insbesondere: a) die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, zu schaffen und zu verbessern, b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Tier- und Pflanzenwelt, vor allem für bedrohte Arten durchzuführen, c) naturnahe Lebensräume zu pflegen, zu entwickeln oder neu anzulegen, d) Ankauf und Pacht von Grundstücken, insbesondere von ökologisch wertvollen Flächen, e) die Ziele des Natur- und Umweltschutzes öffentlich zu vertreten und zu verbreiten, f) bei der Erforschung der Grundlagen des Artenschutzes mitzuhelfen,

	<p>c) natürliche Lebensräume zu erhalten, pflegen und neu zu schaffen; d) den Natur- und Umweltschutzgedanken öffentlich zu vertreten und zu verbreiten; e) bei der Erforschung der Grundlagen des Naturschutzes mitzuhelfen; f) bei Planungen mitzuwirken, die für den Naturschutz bedeutsam sind; g) auf die behördliche Verwaltungsebene einzuwirken und auf den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften hinzuwirken; h) seine Mitglieder im Sinne des Zweckes und der Aufgaben zu informieren; i) jugendpflegerische Ziele durch Arbeit im Natur- und Umweltschutz insbesondere im Vogelschutz zu fördern.</p> <p>Der Verein hält enge Verbindungen zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.</p>		<p>g) bei Planungen mitzuwirken, die für den Schutz der Natur, der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor Lärm und Umweltverschmutzung bedeutsam sind, h) für einen umfassenden Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen sowie den Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens vor Umweltverschmutzung einzutreten, i) für den Tierschutz einzutreten, einschließlich der praktischen Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet, j) den Natur- und Umweltschutzgedanken in der Jugend- und Erwachsenenbildung zu fördern, insbesondere durch den Aufbau und die Unterhaltung eines Informations- und Umweltbildungszentrums sowie durch Publikationen, Vorträge und Veranstaltungen, k) seine Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben zu informieren, speziell über Fragen des Arten-, Natur- und Umweltschutzes, l) gemäß den genannten Aufgaben auf Gesetzgebung und Verwaltung einzuwirken und für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten.</p> <p>Der Verein hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.</p>
3.	<p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	3.	<p>Der NABU Paderborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.</p>
4.	<p>Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Auslagen können in vorheriger Absprache mit dem Vorstand und im Sinne der Satzung in nachgewiesener Höhe erstattet werden.</p>	4.	<p>Der NABU Paderborn ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
§3	Mitgliedschaft und Beiträge (wird ersetzt durch §4)	§3	neu: Finanzmittel
		1.	<p>Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des NABU Paderborn dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Paderborn.</p>
		2.	<p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des</p>

			NABU Paderborn fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
		3.	Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
		4.	Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Paderborn keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
§3	Mitgliedschaft und Beiträge	§4	Mitgliedschaft und Beiträge (alte Satzung: §3)
1.	Der NABU Paderborn betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland e.V. in seinem Bereich.	1.	Mitglieder des NABU Paderborn können natürliche sowie juristische Personen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2.	Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gemäß §4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand des Kreisverbandes oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Fprm der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.	2.	Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des NABU Paderborn. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der NABU Paderborn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags die Aufnahme schriftlich verweigert. Mit dem Beitritt zum NABU Paderborn erkennt der Antragsteller / die Antragstellerin die Satzung des NABU Paderborn an. Die Mitgliedschaft im NABU Paderborn begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im übergeordneten Landesverband (NABU NRW) und im Bundesverband.
3.	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes oder einem anderen Organ des Naturschutzbund Deutschland e.V. erklärt werden.	3.	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
		4.	Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des NABU Paderborn oder dem Bundesverband erklärt werden.
4.	Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.	5.	Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen Zweck und Aufgaben nach § 2 verstößt, kann vom Vorstand des NABU Paderborn ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann es innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der NABU NRW endgültig. Der Rechtsweg ist

			ausgeschlossen.
		6.	Korporative Mitglieder des NABU Paderborn sind juristische Personen mit Stimmrecht. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der zuständige Landesverband.
		7.	Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Vertreterversammlung des Bundesverbandes ernannt. Der NABU Paderborn oder die Vertreterversammlung des NABU NRW kann der Bundesvertreterversammlung Ehrenmitglieder zur Ernennung vorschlagen.
5.	Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des NABU-Bundesverbandes festgesetzt.	8.	Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Er wird anteilig auf den Bundesverband, die Landesverbände und deren Untergliederung verteilt. Im Mindestbeitrag ist der Betrag für den Bezug der Verbandszeitschrift enthalten.
6.	Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ernennung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. (ersetzt durch Absatz 7 neue Satzung)	9.	Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zur Fälligkeit der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.
7.	Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; die juristischer Personen durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären. (ersetzt durch Absatz 4 neue Satzung)		
8.	Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, können nach ihrer vorherigen Anhörung durch den Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 4 Wochen Einspruchsrecht zu, über das die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Ausgeschlossen wird ebenfalls, wer seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht nachkommt. (ersetzt durch Absatz 5 neue Satzung)		
		§5	Gliederung und Zuständigkeit
		1.	Der NABU Paderborn als Untergliederung des Bundesverbandes betreut die in

			seinem Wirkungsbereich ansässigen Mitglieder. Eine Änderung der Satzung oder Auflösung des NABU Paderborn bedarf der Zustimmung des Vorstandes des NABU NRW.
		2.	Der NABU Paderborn kann zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 Untergruppen (Arbeitsgruppen) einrichten; diese haben keine vereinsrechtliche, organisatorische oder andersartige Form der Selbständigkeit.
		3.	Der NABU Paderborn ist an die Beschlüsse und Weisungen des Bundesverbandes und des NABU NRW gebunden.
§4	Organe des Vereins	§6	Organe des Vereins
	Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand		Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand
§5	Mitgliederversammlung	§7	Mitgliederversammlung
1.	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Paderborn. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen. (jetzt in Absatz 4 neue Satzung)	1.	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des NABU Paderborn. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des NABU Paderborn eine Stimme. Zur Stimmabgabe muss das Mitglied persönlich erscheinen, bei juristischen Personen der gesetzliche Vertreter.
2.	Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. (jetzt in Absatz 5 neue Satzung)		
3.	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.	2.	Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4.	Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: a) Wahl des Vorstandes b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes c) Festsetzung des Jahresbeitrages d) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins e) Wahl der Rechnungsprüfer f) Ernennung von Ehrenmitgliedern	3.	Die Mitgliederversammlung ist, soweit das nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist, zuständig für: a) die Wahl des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern sowie der Vertreter und Vertreterinnen für die Landesvertreterversammlung des NABU NRW, b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes, c) die Genehmigung des Haushaltsplanes, d) die Änderung der Satzung, e) den Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Bundesvertreterversammlung nach § 4 (7), f) die Auflösung des NABU Paderborn nach §12 (1).

5.	Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, (jetzt in Absatz 6 neue Satzung) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden. (jetzt in Absatz §6 Abs. 7 neue Satzung)	4.	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres statt. Zeit, Ort und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform postalisch oder per E-Mail an die letzte bekannte postalische oder E-Mail-Adresse. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des NABU Paderborn eingegangen sein. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse erfolgen mit einfacher
			Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. Dem Verlangen nach geheimen Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von einem Mitglied beantragt und von der Versammlung mehrheitlich beschlossen wird.
6.	Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (jetzt in Absatz 4 neue Satzung vorletzter Satz)	5.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung durch Vorstandsbeschluss einberufen werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es schriftlich beantragen. Für die Einladung und die Behandlung ergänzender Anträge gelten die Regelungen in § 7 (4).
7.	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimen Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. (jetzt in Absatz 4 neue Satzung letzter Satz)	6.	Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Vorschläge müssen spätestens mit der Einladung allen Mitgliedern im Wortlaut bekanntgegeben werden.
8.	Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und muss von dieser genehmigt werden. (jetzt Absatz 9 neue Satzung)	7.	Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. offen.
		8.	Der Vorstand des NABU NRW ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.
		9.	Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom/von der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden müssen.
§6	Vorstand	§8	Vorstand (alte Satzung §6)
1.	Der Vorstand besteht aus:	1.	Der Vorstand des NABU Paderborn besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 Mitgliedern. Dem Vorstand gehören an:

	<ul style="list-style-type: none"> • dem 1. Vorsitzenden • dem 2. Vorsitzenden • dem Kassensführer <p>•bis zu vier Beisitzern •wenn vorhanden einem Jugendvertreter.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • der/die Vorsitzende, • der/die stellvertretende Vorsitzende, • der/die Kassenswart(in), •der/die Sprecher/in bzw. Stellvertreter/in der Naturschutzjugend Paderborn (siehe § 10) <p>und bis zu vier gewählte Beisitzer des Vorstandes. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des NABU Paderborn sein.</p>
2.	<p>Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende und der Kassensführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im NABU sein.</p>	2.	<p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so muss durch Stimmzettel abgestimmt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand die freigewordene Stelle für die Dauer der laufenden Amtsperiode kommissarisch besetzen.</p>
3.	<p>Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendvertreters von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	3.	<p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des NABU Paderborn entsprechend den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüssen der Organe des NABU NRW und des Bundesverbandes. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p>
		4.	<p>Der/Die Vorsitzende des NABU Paderborn oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, jedoch mit der Maßgabe, dass der/die stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende des Vereins tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Vertretungsfall nicht vorgelegen haben sollte.</p>
		5.	<p>Die Funktion der übrigen Vorstandsmitglieder und die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb des Vorstandes bleiben einer Regelung durch Vorstandsbeschluss vorbehalten. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern Aufgaben übertragen und zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung Arbeitskreise bilden.</p>
4.	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, hierunter ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>	6.	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Zu diesen lädt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende in Textform (Versand auch</p>

			per Mail möglich) oder mündlich, nach Möglichkeit mit einer Frist von mindestens acht Tagen, ein. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
		7.	Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern sich dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert.
§7	Jugendvertreter		
	Der Jugendvertreter wird in einer Jugendmitgliederversammlung nur mit den Stimmen der Jugendmitglieder gewählt. Ansonsten gilt für die		
	Wahl des Jugendvertreter dasselbe wie für die Wahl des Vorstandes. (ganzer Paragraph wird ersetzt durch § 10 neue Satzung)		
§8	Geschäftsjahr und Rechnungslegung	§9	Geschäftsjahr, Rechnungswesen und Kassenprüfung
1.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	1.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
		2.	Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/Kassenwartin verantwortlich. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen.
2.	Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen.	3.	Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen. Die Kassenprüfer(innen) werden für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand des NABU Paderborn angehören. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
3.	Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.		
		§10	Naturschutzjugend
		1.	Die Jugendgruppe, im folgenden Naturschutzjugend genannt, führt den Namen „Naturschutzjugend Paderborn im Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Paderborn e. V.“, Kurzbezeichnung NAJU Paderborn.
		2.	Die NAJU Paderborn ist die Interessenvertretung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des NABU Paderborn gemäß der Altersdefinition der allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe.

		3.	Die NAJU Paderborn ist offen für alle Interessierten Kinder- und Jugendliche, auch wenn sie nicht Mitglied des NABU sind und versteht sich als Angebot einer offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die NAJU Paderborn verfolgt ausschließlich gemeinnützige, überkonfessionelle und überparteiliche Ziele.
		4.	Die NAJU Paderborn will in Jugendlichen das Verständnis für den umfassenden Schutz der Natur und Umwelt wecken und fördern. Dazu gehört insbesondere die Schaffung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen und Tiere, die Schaffung einer menschenwürdigen Umwelt und die Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens. Darüber hinaus will die Naturschutzjugend ihre Mitglieder zum demokratischen und staatsbürgerlichen Denken und Handeln im NAJU Paderborn vom Sprecherrat der Naturschutzjugend NRW bzw. der Landesjugendgeschäftsstelle unterstützt.
		5.	Einmal jährlich findet eine NAJU-Versammlung statt, zu der die Sprecher/in
			schriftlich per Email oder Brief einlädt. Die NAJU-Versammlung wählt jährlich eine/n Sprecher/in, eine/n stellvertretende/n Sprecher/in, Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecher/in ist ordentliches Mitglied des Vorstandes des NABU Paderborn und muss mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt und Mitglied des NABU sein.
		6.	Die NAJU organisiert sich eigenständig und eigenverantwortlich. Sie kann projektbezogen Förderanträge an den Vorstand des NABU Paderborn stellen.
		7.	Ist kein/e Sprecher/in der NAJU gewählt, lädt ersatzweise der Vorstand des NABU Paderborn einmal jährlich zu einer NAJU-Versammlung ein die zum Ziel hat, eine/n Jugendsprecher/in zu wählen.
§10	Allgemeine Bestimmungen	§11	Allgemeine Bestimmungen
		1.	Jede Tätigkeit im NABU Paderborn, ausgenommen die dessen Angestellten, ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass: a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, ersetzt werden können, b) ehrenamtlich tätige Mitglieder für die Durchführung bestimmter Aufgaben eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG oder der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr.

			26 EstG erhalten können.
1.	Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.	2.	Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zu Grunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
2.	Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – die einfache Mehrheit.	3.	Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3.	Wahlen oder Abstimmungen erfolgen im allgemeinen offen. Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen stattzugeben. (ersetzt durch §5 Abs. 7 neue Satzung)		
§11	Auflösung des Vereins	§12	Auflösung des Vereins
1.	Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.	1.	Über die Auflösung des NABU Paderborn beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe oder Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist nachzuweisen. mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen zuvor eingeladen werden. Schriftliche Stimmabgabe oder Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist nachzuweisen.
		2.	Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des NABU NRW.
		3.	Die Mitgliedschaft im NABU-Bundesverband wird durch die Auflösung des NABU Paderborn nicht berührt.
2.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es fällt an den Naturschutzbund Deutschland LV NRW e.V. für Zwecke des Vogelschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes.	4.	Bei Auflösung des NABU Paderborn oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des NABU Paderborn an den NABU Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
		§13	Gültigkeit der Satzung
		1.	Die Neufassung und Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung des NABU Paderborn am 08.12.2016 ersetzt die zuletzt beschlossene Satzung vom 05.07.2010.
		2.	Die Satzung ist gültig in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen ist.